

bez. auf dem Verdeck aufzunehmenden Fahrgäste ist in diesen einzelnen Wagenabtheilungen deutlich und leicht erkennbar zu bezeichnen.

19. Jeder Wagen muß eine Vorrichtung haben, durch welche durch den Conductor am Tage wie bei Nacht auf eine, jedem Aufsteigenden leicht ersichtliche Weise angezeigt wird, daß der Wagen mit der vorgeschriebenen Anzahl der Fahrgäste besetzt ist.

20. Ueber diese festgestellte Zahl der Fahrgäste dürfen die einzelnen Abtheilungen nicht benutzt, bez. Fahrgäste darin durch den Conductor nicht aufgenommen werden.

21. Trunkene, Kranke und solche Personen, die durch ihr Aeußeres, ihre Kleidung, ihr Betragen, Singen und Lärmen, Rohheiten oder Unanständigheiten, durch Gegenstände, die sie bei oder mit sich führen, den Mitfahrenden lästig werden würden, dürfen von dem Conductor auf dem Bahnwagen nicht aufgenommen werden, sind von demselben vielmehr zurückzuweisen, bez. abzusetzen.

22. Das Mitnehmen von Hunden oder anderen Thieren ist verboten; das Mitnehmen von Gepäck pp. nur insoweit gestattet, als es nicht durch Umfanglichkeit, üblen Geruch, schmutzige Beschaffenheit oder sonst den übrigen Fahrgästen lästig werden kann.

Für Beachtung dieser Vorschrift ist der Conductor ebenfalls verantwortlich.

23. Das Tabak- und Cigarrenrauchen ist den Fahrgästen im Inneren der geschlossenen Wagen soweit hierzu nicht eine besondere Abtheilung abgetrennt und bezeichnet ist, verboten, und vom Conductor bei eigener Verantwortlichkeit zu verhindern.

Dasselbe ist den Kutschern und Conducturen während der Fahrt unbedingt verboten.

24. Das Nachahmen der Pfeifensignale der Pferdeisenbahnen ist verboten.

25. Im Uebrigen und soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften auch für den Pferdeisenbahnbetrieb in Kraft.

26. Zuwiderhandlungen, Unterlassungen und Ugehorsam werden mit Geld bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Leipzig, am 12. Januar 1883.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. September 1870 betreffs der Sonn-, Fest- und Bußtagfeier werden trotz unserer früheren Bekanntmachungen noch immer vielfach übertreten, und zwar sowohl durch Arbeiten in den Werkstätten, als auch durch Öffnen der Verkaufsläden, bez. durch gewerbmäßiges Abliefern von Waaren an Geschäftskunden, insbesondere von Bier, Brod und Fleisch, bez. von Heizstoffen; auch gehen sehr häufig Gesuche ein, Sonn- und Festtagsarbeit zu gestatten, die gegenüber den Vorschriften in § 4 unter 6, 7 und 8 des angezogenen Gesetzes als unzulässig bezeichnet werden müssen.

Wir weisen deshalb wiederholt auf die in diesem Gesetze getroffenen Verfügungen, bez. unsere, zu deren Ausführung erlassenen Bekanntmachungen, wie solche nachstehend zusammengestellt worden sind, hin, indem wir hervorheben, daß Händler, welche neben Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, bez. Tabak und Cigarren, auch andere Waaren führen, nicht

auf Grund der Bestimmung in § 3, Abs. 2 zu 3 des Gesetzes berechtigt sind, auch diese Waaren Sonn-, Fest- und Bußtage feil zu halten oder auch nur auszustellen, da auf solche vielmehr das in Abs. 5 des angezogenen Paragraphen ausgesprochene Verbot Anwendung leidet, sowie daß Arbeiten nicht schon um deswillen als dringlich im Sinne des Gesetzes betrachtet werden können, weil der Arbeitnehmer mit vielen Aufträgen zu schneller Lieferung bedrängt ist, sondern nur dann, wenn der Arbeitsbesteller durch verspätete Lieferung besonders geschädigt wird, zu deren Vermeidung aber das Arbeiten an Sonn- und Festtage unbedingt erforderlich sich zeigt, und daß deshalb bei dem Gesuche um Gestattung der Sonn- und Festtagsarbeit die Dringlichkeit begründet werden muß.

Solche Gesuche sind übrigen für Sonntagsarbeit spätestens bis Freitag Nachmittags 4 Uhr, soweit sie für andere Festtage angebracht werden, bis Nachmittags 4 Uhr des zweiten Tages vor dem Festtage anzubringen.

Für den diesfalls zu ertheilenden Erlaubnißschein ist eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

Leipzig, den 10. März 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Nachdem wir zum Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen Gegenständen einen Platz auf dem Areal des ausgefüllten früheren Kuhstrangbettes, nordwestlich von dem Fußwege nach den Scheibenholzanlagen, bestimmt und daselbst eine Barrière zum Aufhängen der Teppiche zc. haben aufstellen lassen, so bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und erinnern zugleich an das bestehende Verbot, wonach das Ausklopfen von Teppichen, Decken zc. auf Straßen und Plätzen überhaupt auf städtischen Areal, welches hierzu nicht ausdrücklich angewiesen worden, bei Strafe untersagt ist.

Leipzig, den 20. März 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,

- 1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1882 und 1883 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne im letzteren Falle das 15. Lebensjahr vollendet und die Classe erreicht zu haben, welche diesem Alter nach dem Plane der Schule entspricht, zu dem Besuche der Fortbildungsschule für Knaben verpflichtet sind;
- 2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Bezirk der I. Fortbildungsschule wohnhaft sind, bei Herrn Director Büschmann, dasern sie sich aber im Bezirk der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. Störl an den von genannten Herren öffentlich bekannt gemachten Tagen und Stunden zu erfolgen hat;
- 3) daß auch diejenigen Knaben in genannter Zeit anzumelden sind, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der städtischen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;
- 4) daß hier einziehende Knaben, welche Ostern 1881, 1882 und 1883 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, ebenfalls